

DURCHFÜHRUNGSHINWEISE

Inhalt

1	Geltungsbereich (§ 1)	1
1.1	Bestand eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses.....	2
1.2	Geltung des TVöD oder des TV-V	2
1.3	Persönliche Ausnahmetatbestände (§ 1 Abs. 2).....	2
2	Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (§ 2)	3
2.1	Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1 Satz 1).....	4
2.2	Fahrrad im Sinne von § 63a StVZO (§ 2 Abs. 1 Satz 1).....	4
2.3	Umwandlung nur von monatlichen Entgeltbestandteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1)	5
2.4	Höhe und Dauer der Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1).....	5
2.5	Kein Anspruch auf den Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung	5
2.6	Kein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Leasinggebers (§ 2 Abs. 1)	6
2.7	Abschluss einer Überlassungsvereinbarung (§ 2 Abs. 2).....	6
3	Laufzeit (§ 3)	6
3.1	Grundsätzliche Nutzungsdauer	6
3.2	Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund	6
4.	Ausgestaltung (§ 4)	7
4.1	Gegenstand der Überlassung (§ 4 Abs. 1)	7
4.2	Maximaler Wert des Leasinggegenstandes (§ 4 Abs. 2).....	7
4.3	Inhalt der Umwandlungsraten, Beginn und Ende der Entgeltumwandlung (§ 4 Abs. 3)	7
4.4	Überlassung von nur einem Fahrrad (§ 4 Abs. 4)	7
4.5	Gesetzliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte.....	8
5	Steuerrechtliche Aspekte	8

1 Geltungsbereich (§ 1*)

Von diesem Tarifvertrag werden Beschäftigte erfasst, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.

* §§ ohne Bezeichnung sind solche des TV Fahrradleasing

1.1 Bestand eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses

Die Beschäftigten müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ist das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten bereits ordentlich oder außerordentlich mittels Beendigungskündigung gekündigt worden, findet der Tarifvertrag keine Anwendung. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausspruch der Beendigungskündigung durch den Arbeitgeber oder durch den Beschäftigten erfolgt ist. Die Kündigung muss jedoch formwirksam sein und der Schriftform gemäß § 623 BGB genügen. Maßgebend ist der Ausspruch der Kündigung und nicht die tatsächliche Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Deshalb sind der Ablauf der Kündigungsfrist sowie die tatsächliche Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses unbeachtlich.

Der Ausspruch einer Änderungskündigung allein führt noch nicht dazu, dass der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gegeben ist. Erst wenn der Beschäftigte das Angebot ablehnt, das Arbeitsverhältnis zu den geänderten Bedingungen fortzusetzen, wird aus der Änderungskündigung eine Beendigungskündigung. Der Tarifvertrag findet dann keine Anwendung mehr.

Haben Beschäftigte gegen die Kündigung fristgerecht Kündigungsschutzklage erhoben, ist die Anwendbarkeit dieses Tarifvertrages so lange schwebend wirksam, bis über die Kündigungsschutzklage rechtskräftig entschieden ist. Wird der Kündigungsschutzklage stattgegeben oder verständigen sich die Parteien darauf, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, findet dieser Tarifvertrag Anwendung; andernfalls ist der Beschäftigte vom Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung an vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen.

Wird das Arbeitsverhältnis erst innerhalb der Laufzeit einer auf der Grundlage des Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvereinbarung gekündigt, bleibt der Tarifvertrag anwendbar.

1.2 Geltung des TVöD oder des TV-V

Die/der Beschäftigte muss unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (**TVöD**) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (**TV-V**) fallen.

Für die Gesamtheit der bei kommunalen Arbeitgebern in NRW beschäftigten Ärztinnen und Ärzte, die unter den mit dem Marburger Bund abgeschlossenen TV-Ärzte/VKA fallen, wäre insofern eine Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing tarifvertraglich nicht eröffnet. Zwar war in § 25 Abs. 7 TV-Ärzte/VKA mit Wirkung vom 1. Juli 2019 eine entsprechende Möglichkeit geschaffen worden, die aber mittels Tarifvertrages auf Landesebene hätte umgesetzt werden müssen. Hierzu war der Landesverband Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz des Marburger Bundes allerdings zu keiner Zeit auf den KAV NW zugekommen.

1.3 Persönliche Ausnahmetatbestände (§ 1 Abs. 2)

Die folgenden Personen werden vom Anwendungsbereich des TV Fahrradleasing nicht erfasst:

- *Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,*

Da dieser Tarifvertrag nur Beschäftigte erfasst, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (**TVöD**) oder des Tarifvertrages

Versorgungsbetriebe **(TV-V)** fallen, sind Auszubildende, Schüler, Dual Studierende und Praktikanten vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen.

- *geringfügig Beschäftigte (auch dann, wenn erst durch die Entgeltumwandlung eine geringfügige Beschäftigung entsteht),*
- *Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.*

Beschäftigte in Altersteilzeit im Blockmodell, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Dies liegt darin begründet, dass die Beschäftigten in der Freistellungsphase kein Tabellenentgelt erhalten, das umgewandelt werden könnte, sondern das während der Arbeitsphase aufgebaute Wertguthaben ratierlich ausgezahlt bekommen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ).

Treten Beschäftigte erst während des Zeitraums des Entgeltumwandlungsvertrages und der Überlassungsvereinbarung in die Freistellungsphase, so muss unter Berücksichtigung des zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber geltenden Leasingvertrages der Umgang mit dieser Situation einzelvertraglich geregelt werden.

- Bei Beschäftigten, bei denen bereits im Vorfeld einer etwaigen Entgeltumwandlungsvereinbarung *Lohnpfändungen* stattfindet, ist sachgerechter Weise von vornherein von dem Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung abzusehen.

2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings (§ 2)

Hinsichtlich des TV Fahrradleasing sind unterschiedliche Vertragsbeziehungen und mindestens drei unterschiedliche Verträge zu unterscheiden.

- a) Der Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber (als Leasingnehmer) – vgl. hierzu auch 2.6 -
- b) Der Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber - vgl. hierzu weiter unter 2.1 und 2.5 -
- c) Die Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber - vgl. hierzu weiter unter 2.7 -

Der TV Fahrradleasing enthält lediglich Regelungen zu den unter b) und c) genannten Vereinbarungen, die nicht zwingend als separate Vereinbarungen getroffen werden müssen. Gleichwohl sind hinsichtlich dieser Vereinbarungen b) und c) die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Leasingvertrag ergeben.

Die Ausgestaltung des Leasingvertrages hat u.a. Einfluss auf **Störfall-Regelungen** der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem. Insbesondere hinsichtlich der denkbaren Behandlung von Störfällen, also z.B.

- Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Beendigung von Entgeltumwandlungsvertrag und Überlassungsvereinbarung,

- Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (Freistellung ohne Bezüge, Krankheitszeiten, in denen kein Entgelt, sondern lediglich noch ein Krankengeldzuschuss zum Krankengeld gezahlt wird)

sind zahlreiche Varianten denkbar, so dass nähere Ausführungen im Rahmen dieser Durchführungshinweise nicht angezeigt sind. **Die Anbieter von Fahrradleasingmodellen verwenden hier jeweils eigenständige Vertragsmuster.** Tarifvertragsparteien haben daher auch bewusst keine Regelungen hierzu im Tarifvertrag aufgenommen.

2.1 Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings bedarf einer individuellen einzelvertraglichen Vereinbarung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche der Arbeitgeber und der Beschäftigte zusätzlich zum Arbeitsvertrag abschließen. Aus Nachweis- und Beweisgründen wird der Abschluss in Schriftform empfohlen. Die Vereinbarung sollte beinhalten:

- die **Höhe** des zum Zwecke des Fahrradleasings umzuwandelnden Entgelts,
- die **Art** des monatlichen Entgelts,
- den **Zweck** der Entgeltumwandlung,
- den **Beginn** und das **Ende** der Entgeltumwandlung (Laufzeit),
- Angaben zum **Leasinggeber** (Firma, Sitz),
- Regelungen zum Schicksal des Leasingverhältnisses bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und zum Umgang mit Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (d.h. Folgen bei sog „Störfällen“).

2.2 Fahrrad im Sinne von § 63a StVZO (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Gegenstand der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings kann nur ein Fahrrad im Sinne des § 63 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sein.

Ein Fahrrad nach § 63a StVZO ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Als Fahrrad gilt auch ein solches Fahrzeug, das mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

Zusätzlich zu dem in § 63a StVZO definierten eigentlichen Fahrrad kann das Entgelt auch zum Leasing leasingfähigen Zubehörs umgewandelt werden. Leasingfähig sind etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör. Dies ergibt sich letztlich aus der Regelung in § 4 Abs. 1, wonach zusammen mit dem Fahrrad etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden können.

2.3 Umwandlung nur von monatlichen Entgeltbestandteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Zum Zwecke des Fahrradleasings können nur **künftige monatliche** Entgeltbestandteile umgewandelt werden. Hierzu gehört das Tabellenentgelt aus der jeweiligen Entgeltgruppe und Entgeltstufe der / des Beschäftigten, ebenso im Falle der Entgeltfortzahlung und des bezahlten Urlaubs gemäß der §§ 26, 27 TVöD. Nicht zum Zwecke des Fahrradleasings umwandelbar sind die Jahressonderzahlung, Leistungsentgelte und andere Leistungen, die zusätzlich zum Tabellenentgelt oder nur einmalig geleistet werden.

2.4 Höhe und Dauer der Entgeltumwandlung (§ 2 Abs. 1)

Die/der Beschäftigte muss Entgeltbestandteile umwandeln, die der Höhe der jeweiligen Leasingrate entsprechen. Die Entgeltbestandteile müssen für die Dauer des Leasingvertrages umgewandelt werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass gemäß § 3 die Beschäftigten an die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden sind, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

Es ist zu beachten, dass die Ausgestaltung der einzelvertraglichen Entgeltumwandlungsvereinbarung die Rahmenbedingungen des Leasingvertrages zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber berücksichtigen muss. Dies hat auch zur Folge, dass zum Beispiel bei befristeten Beschäftigten oder anderen Beschäftigten, deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb der Leasingdauer absehbar ist, die einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung und zur Überlassung des Fahrrades dieses Ausscheiden schon berücksichtigen sollte.

2.5 Kein Anspruch auf den Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung

Aus dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern folgt kein Anspruch der Beschäftigten auf den Abschluss einer entsprechenden Entgeltumwandlungs- oder Überlassungsvereinbarung. Der Tarifvertrag eröffnet lediglich die Möglichkeit für den Arbeitgeber, die Umwandlung von Entgelt zum Zwecke des Fahrradleasings zu ermöglichen.

Bietet der Arbeitgeber jedoch eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings an, so muss er bei allen bei ihm von diesem Tarifvertrag erfassten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein solches Angebot unterbreiten.

2.6 Kein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Leasinggebers (§ 2 Abs. 1)

Die Auswahl des Leasinggebers obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Leasinggebers. Sie können deshalb auch nur solche Fahrräder wählen, die von einem Händler vertrieben werden, der mit dem vom Arbeitgeber ausgewählten Leasinggeber zusammenarbeitet.

Die allgemeinen vergaberechtlichen Vorschriften, sind jeweils zu beachten; zu diesen außerhalb des Arbeits- und Tarifrechts liegenden Fragestellungen wird im Rahmen dieser arbeitgeberverbandlichen Durchführungshinweise bewusst auf weitere Ausführungen verzichtet.

2.7 Abschluss einer Überlassungsvereinbarung (§ 2 Abs. 2)

Die Überlassung des Leasingfahrrades erfolgt auf der Grundlage einer (zusätzlich zur Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten abzuschließenden) Überlassungsvereinbarung. Diese regelt:

- die **Überlassung** des Fahrrades **zur dienstlichen und privaten** Nutzung,
- den **Überlassungsgegenstand** (z.B. Marke, Rahmen- bzw. Identifikationsnummer und Typ des Fahrrades einschließlich des Zubehörs und sonstiger Leistungen),
- die **Rechte und Pflichten** der Beschäftigten.

Insbesondere bei der Vereinbarung der Rechte und Pflichten der Beschäftigten sind die **durch den Leasingvertrag vorgegebenen Rahmenbedingungen** zu berücksichtigen, so können die Beschäftigten etwa verpflichtet sein, Inspektionen und Wartungen vornehmen zu lassen, das Fahrrad auf bestimmte Art gegen Diebstahl zu sichern, etc. In der Regel bietet es sich an, die Vereinbarung zur Überlassung und Entgeltumwandlung in einen Vertrag zu fassen. Die Leasinganbieter halten hierzu regelmäßig bewährte Muster bereit.

3 Laufzeit (§ 3)

3.1 Grundsätzliche Nutzungsdauer

Die Dauer der Laufzeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung und der Überlassungsvereinbarung muss mindestens der Laufzeit des auf dieser Grundlage abgeschlossenen Leasingvertrages entsprechen und darf höchstens 36 Monate betragen.

3.2 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

Der Entgeltumwandlungsvertrag und die Überlassungsvereinbarung können vorzeitig gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Wichtige Gründe in diesem Sinne können Wechselfälle des Lebens sein (z.B. Unfall oder langfristige Erkrankung) oder aber eine vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages zwischen Leasingdienstleister und Arbeitgeber.

Näheres wäre in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung und sinnvollerweise auch spiegelbildlich im Entgeltumwandlungsvertrag zu regeln (oder in einem einheitlichen Vertragswerk, siehe 2.7).

4. Ausgestaltung (§ 4)

4.1 Gegenstand der Überlassung (§ 4 Abs. 1)

Gegenstand des Überlassungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und Beschäftigten können alle Leistungen sein, die auch Bestandteil des Leasingvertrages sein können sowie fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör. Dazu gehören insbesondere

- das Fahrrad,
- mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör,
- Versicherungen,
- Service und Wartungsleistungen.

4.2 Maximaler Wert des Leasinggegenstandes (§ 4 Abs. 2)

Der Wert des Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs darf **7.000,00 Euro** nicht überschreiten, wobei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer maßgeblich ist.

Weil der Tarifvertrag leasingfähiges Zubehör explizit zu den 7.000 Euro rechnet, sind regelmäßig auch leasingfähige Zusatzleistungen (u.a. Kosten für Versicherungen) hiervon umfasst und nicht nur das fest mit dem Fahrrad verbundene Zubehör.

4.3 Inhalt der Umwandlungsraten, Beginn und Ende der Entgeltumwandlung (§ 4 Abs. 3)

Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme des Fahrrades. Um ein Auseinanderfallen von Höhe und Laufzeit der Entgeltumwandlung im Vergleich zur Dauer der Überlassung des Fahrrades und zur Höhe und Laufzeit der Leasingraten zu vermeiden, sollte die Überlassung des Fahrrades zum ersten Arbeitstag des Monats erfolgen, in dem die Entgeltumwandlung beginnt. Der Entgeltumwandlungsbetrag umfasst die Höhe der Leasingrate.

4.4 Überlassung von nur einem Fahrrad (§ 4 Abs. 4)

Jeder/jedem Beschäftigten kann **nur ein** Fahrrad überlassen werden. Für die Frage, ob dieses Fahrrad auch Dritten zur Nutzung überlassen werden kann, kommt es auf die konkrete Ausgestaltung in der Überlassungsvereinbarung an, die die Rahmenbedingungen des Leasingvertrages berücksichtigen muss.

4.5 Gesetzliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte

Die betrieblichen Regelungen zur Ausgestaltung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings kann kollektivrechtliche Mitbestimmungstatbestände betreffen, so z.B. gemäß § 87 Nr. 10 BetrVG bzw. § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG-NRW. Diese Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte bleiben unter Berücksichtigung des Vorrangs tarifvertraglicher Regelungen unberührt. Es werden durch den Tarifvertrag weder neue Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte/pflichten begründet noch bestehende berührt.

5 Steuer- sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Aspekte

Bei den bisher bekannten Modellen der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings verzichten Beschäftigte in der Regel auf Entgelt in der Höhe der Leasingrate für das Fahrrad. Angenommen, ein Beschäftigter mit einem Bruttoentgelt von 3.000 Euro wandelt 100 Euro zum Zwecke des Fahrradleasings um (der Listenpreis des Fahrrads betrüge 3.000 Euro), würde der zu versteuernde Bruttolohn auf diese Weise herabgesetzt und das zu versteuernde Einkommen betrüge dann nur noch 2.900 Euro und nicht mehr 3.000 Euro (sog. Barlohn-Umwandlung). Allerdings ist der geldwerte Vorteil der Fahrradüberlassung zu versteuern, dies wären seit dem 1. Januar 2020 lediglich 1% eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, im vorgenannten Beispiel wären das somit 7,50 Euro/p.M.. dieser Betrag wäre auch sv-beitragspflichtig.

Diese vorstehend dargestellte steuerrechtliche Attraktivität von Entgeltumwandlungsmodellen zum Zwecke des Fahrradleasings ergibt sich auch nochmals aus einem aktuellen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 2021, das als **Anlage 3** zu diesem Newsletter beigelegt ist (Anmerkung: Weitere Hintergrundinformationen zur steuerrechtlichen Behandlung von Entgeltumwandlungsmodellen zum Fahrradleasing in Ergänzung zu dem aktuellen BMF-Schreiben vom 18. Februar 2021 ergeben sich auch aus einem - allerdings vor dem Steuerreformgesetz 2020 ergangenen - BMF-Schreiben vom 17. November 2017).

Soweit die umgewandelten Entgeltbestandteile nicht steuerpflichtig sind, sind sie auch nicht sv-beitragspflichtig und stellen auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.